

Ist der Punktehandel im Internet seriös?

Der Verkehrs-Anwalt hilft

Schreiben Sie an: EXPRESS, Verkehrsrecht, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder an Vermischtes@express.de

EXPRESS-Leser fragen, Uwe Lenhart antwortet

Jürgen K., Düsseldorf: Leider bin ich wieder einmal zu schnell gefahren und soll ein Fahrverbot bekommen. Punkte habe ich eigentlich auch schon genug. Jetzt bin ich im Internet auf den „Punktehandel“ aufmerksam geworden. Wie funktioniert das? Ist das seriös?

Uwe Lenhart: Vermittler bieten gegen Geldzahlung an, Autofahrer, die keine Punkte oder kein Fahrverbot erhalten möchten, mit Personen zusammenzuführen, die bereit sind, die Rechtsfolgen aus Verkehrsverstößen zu übernehmen. Als Betroffener übersendet man Zeugenfrage- oder Anhörungsbogen, und der Übernehmer gibt sich gegenüber der Bußgeldstelle als verantwortlicher Fahrzeugführer aus.

Mir ist ein Anbieter bekannt, der verlangt neben dem jeweiligen Bußgeld mit Gebühren und Auslagen pauschal 100 Euro und zusätzlich pro Punkt weitere 100 Euro sowie pro Monat Fahrverbot 300 Euro. Allerdings muss man sich bei der Durchführung an die „Spielregeln“ halten. Wenn derjenige,



Wieder zu schnell gefahren und Punkte in Flensburg gesammelt? Ein Vermittler im Internet will Ihnen „helfen“.

Foto: iStock

der zunächst von der Behörde wegen des Verkehrsverstößes angeschrieben wurde, den Punkteübernehmer als Fahrer zur Tatzeit benennt, macht er sich einer falschen Verdächtigung gem. § 164 II StGB strafbar. Er würde wider besseres Wissen gegen den Übernehmer

die Herbeiführung eines behördlichen Verfahrens bezwecken. Gibt aber der Übernehmer selbst den Verkehrsverstoß unter Nennung seiner Anschrift zu, entfällt eine Strafbarkeit wegen falscher Verdächtigung. Und Selbstbezeichnung in Bußgeldsachen ist straflos. Das

Kraftfahrtbundesamt ist der Auffassung, dass sich die Beteiligten der gemeinschaftlichen mittelbaren Falschbeurkundung strafbar machen, wenn gegenüber der Bußgeldbehörde unwahre Erklärungen abgegeben würden, die dann an das Verkehrszentralregister (VZR)

weitergemeldet und dort gespeichert würden. Da derartige „Geschäfte“ alles andere als seriös sind und dieser Zustand im Interesse der Verkehrssicherheit nicht zu billigen ist, sind die Bußgeldstellen gefordert, genau zu schauen, ob nicht ein Strohhalm vorgeschoben wird.